

**GEMEINSAMER BERICHT**

**der**

**Vorstände der**

**ZEAL NETWORK SE**

**und der**

**LOTTO24 AG**

**über den Beherrschungsvertrag**

**zwischen der**

**ZEAL NETWORK SE und der LOTTO24 AG**

**gemäß § 293a AktG**

**9. Oktober 2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>Die Vertragsparteien .....</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Die Lotto24 AG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Unternehmensgeschichte und Aktionärsentwicklung .....	5
1.1.1	Unternehmensgeschichte der Lotto24 AG .....	5
1.1.2	Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot .....	6
1.1.3	Weitere Erwerbe und Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der Lotto24 AG .....	6
1.2	Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr der Lotto24 AG .....	6
1.3	Organe und Vertretung der Lotto24 AG .....	7
1.4	Kapital und Aktionäre der Lotto24 AG .....	7
1.4.1	Grundkapital und Aktionäre .....	7
1.4.2	Genehmigtes Kapital .....	7
1.5	Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	7
1.6	Struktur und Geschäftstätigkeit der Lotto24 AG .....	7
1.7	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Lotto24 AG .....	8
1.7.1	Eckdaten für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 .....	8
1.7.2	Ausblick für das Geschäftsjahr 2024 .....	9
<b>2.</b>	<b>Die ZEAL Network SE .....</b>	<b>9</b>
2.1	Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr .....	9
2.2	Kapital und Börsenhandel der ZEAL Network SE .....	10
2.3	Aktionärsstruktur der ZEAL Network SE .....	10
2.4	Organe und Vertretung der ZEAL Network SE .....	10
2.5	Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	11
2.6	Geschäftstätigkeit der ZEAL Network SE .....	11
2.7	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der ZEAL-Gruppe .....	12
2.7.1	Eckdaten für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 .....	12
2.7.2	Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 .....	13
<b>III.</b>	<b>Gründe für den Abschluss eines Beherrschungsvertrags .....</b>	<b>13</b>
<b>1.</b>	<b>Vereinfachung der Konzernstruktur und effizientere Integration in die ZEAL-Gruppe .....</b>	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>Steuerliche Vorteile .....</b>	<b>14</b>
<b>3.</b>	<b>Keine Alternativen .....</b>	<b>15</b>
<b>IV.</b>	<b>Erläuterung des Beherrschungsvertrags .....</b>	<b>15</b>

<b>1. Leitung (§ 1 des Vertrags) .....</b>	<b>15</b>
<b>2. Auskunftsrecht (§ 2 des Vertrags) .....</b>	<b>16</b>
<b>3. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags).....</b>	<b>17</b>
<b>4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 4 des Vertrags) .....</b>	<b>18</b>
<b>5. Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags).....</b>	<b>18</b>
<b>V. Keine Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG, keine Prüfung des Vertrags .....</b>	<b>19</b>
<b>VI. Folgen für die Aktionäre der ZEAL Network SE .....</b>	<b>19</b>

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1 Beherrschungsvertrag zwischen der ZEAL Network SE und der Lotto24 AG,  
finaler Entwurf vom 9. Oktober 2024

Der Vorstand der die ZEAL Network SE mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581 („ZEAL“) und der Vorstand der Lotto24 AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037 („Lotto24“) erstatten gemäß § 293a Aktiengesetz („AktG“) gemeinsam den folgenden Bericht (der „**Vertragsbericht**“ oder der „**Bericht**“) über den beabsichtigten Beherrschungsvertrag (der „**Beherrschungsvertrag**“ oder der „**Vertrag**“) zwischen der ZEAL als herrschendem Unternehmen und der Lotto24 als beherrschtem Unternehmen (ZEAL und Lotto24 zusammen auch die „**Vertragsparteien**“).

## **I. Einleitung**

ZEAL und Lotto24, eine unmittelbare 100 %-ige Tochtergesellschaft der ZEAL, haben sich am heutigen 9. Oktober 2024 auf die diesem Vertragsbericht zugrunde liegende und diesem Bericht als Anlage 1 beigefügte finale Entwurfsfassung eines Beherrschungsvertrags (der „**Vertragsentwurf**“) geeinigt.

Der Beherrschungsvertrag soll nach Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung der ZEAL, welche für den 15. November 2024 geplant ist, abgeschlossen werden. Er bedarf der Schriftform (vgl. § 293 Abs. 3 AktG). Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Lotto24 (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Lotto24 soll unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung der ZEAL am 15. November 2024 gefasst werden. Die Zustimmungsbeschlüsse müssen jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden.

Der Beherrschungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Lotto24 wirksam.

In diesem Bericht werden der Abschluss des Beherrschungsvertrags und der Beherrschungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

## **II. Die Vertragsparteien**

### **1. Die Lotto24 AG**

#### 1.1 Unternehmensgeschichte und Aktionärsentwicklung

##### *1.1.1 Unternehmensgeschichte der Lotto24 AG*

Die Gesellschaft wurde am 13. August 2010 unter dem Namen „Tipp24 Deutschland GmbH“ gegründet. Am 27. April 2012 beschloss die Gesellschafterversammlung den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft. Der Formwechsel wurde durch Eintragung im Handelsregister am 16. Mai 2012 wirksam. Seitdem firmiert die Gesellschaft als Lotto24 AG. Am 3. Juli 2012 erfolgte der Börsengang der Lotto24.

### *1.1.2 Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot*

Am 31. Januar 2019 hat ZEAL ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für alle Aktien der Lotto24 abgegeben. Nach dem Vollzug des Übernahmeangebots im Mai 2019 hielt ZEAL insgesamt ca. 93,04 % der Aktien der Lotto24. Am 16. August 2021 hat ZEAL den Aktionären der Lotto24 ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot zum Erwerb sämtlicher nicht direkt von ZEAL gehaltener Aktien der Lotto24 unterbreitet. Mit Ablauf des 13. September 2021 wurde der Handel mit Lotto24-Aktien im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt. Nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots am 23. September 2021 hielt ZEAL insgesamt 1.527.520 Aktien der Lotto24 (ca. 94,86 % des Grundkapitals und der Stimmrechte).

### *1.1.3 Weitere Erwerbe und Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der Lotto24 AG*

ZEAL hat durch am 20. März 2024 abgeschlossene Aktienkaufverträge insgesamt weitere 9.498 Aktien der Lotto24 (ca. 0,59 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) erworben und hielt somit nach Vollzug 1.537.018 Aktien der Lotto24 (ca. 95,45 % des Grundkapitals und der Stimmrechte). Mit Schreiben vom 26. März 2024 hat ZEAL an den Vorstand der Lotto24 das förmliche Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, dass die Hauptversammlung der Lotto24 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Lotto24 auf ZEAL gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 hat sie dieses Verlangen konkretisiert und darin die von ihr festgelegte Barabfindung mitgeteilt. Die ordentliche Hauptversammlung der Lotto24 hat dann am 27. August 2024 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin ZEAL gegen Gewährung der von ihr festgelegten Barabfindung beschlossen (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out). Der Squeeze-out wurde am 8. Oktober 2024 mit Eintragung im Handelsregister der Lotto24 wirksam. Seitdem ist Lotto24 eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der ZEAL.

## 1.2 Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr der Lotto24 AG

Lotto24 ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037. Die Geschäftsadresse der Lotto24 lautet: Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg.

Gegenstand der Lotto24 ist die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien, insbesondere die internet-basierte Vermittlung der Teilnahme an Lotterien. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstands notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Beteiligungen an Unternehmen veräußern oder Unternehmensverträge abschließen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### 1.3 Organe und Vertretung der Lotto24 AG

Der Vorstand der Lotto24 besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Andrea Behrendt und Carsten Muth. Die Vorstandsmitglieder Andrea Behrendt und Carsten Muth sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat der Lotto24 besteht aus sechs Mitgliedern, die sämtlich von den Anteilseignern gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind zurzeit: Jens Schumann (Vorsitzender), Dr. Otto Lose (stellvertretender Vorsitzender), Sebastian Blohm, Thorsten Hehl, Dr. Stefan Mäger und Dr. Andreas Meyer-Landrut.

### 1.4 Kapital und Aktionäre der Lotto24 AG

#### 1.4.1 Grundkapital und Aktionäre

Das Grundkapital der Lotto24 beträgt EUR 1.610.326,00 und ist eingeteilt in 1.610.326 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. ZEAL ist die alleinige Aktionärin der Lotto24.

#### 1.4.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Lotto24 hat von dem am 3. Juni 2024 ausgelaufenen Genehmigten Kapital 2020 gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Lotto24 keinen Gebrauch gemacht. Lotto24 hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts auch keine Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten beziehungsweise irgendwelche Schuldverschreibungen, die Wandlungs- oder Optionspflichten begründen, ausgegeben.

### 1.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte Lotto24 130 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente; nicht enthalten sind die Mitglieder des Vorstands sowie Studenten und Aushilfen).

Lotto24 unterliegt nicht den Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz. Ein Betriebsrat existiert bei Lotto24 nicht.

### 1.6 Struktur und Geschäftstätigkeit der Lotto24 AG

Lotto24 ist der führende Online-Anbieter von Lotterierprodukten (lotto24.de, tipp24.de). Lotto24 vermittelt Spielscheine von Kunden an die Lotterieveranstalter und erhält hierfür eine Vermittlungsprovision. Die Lotteriegewinne bzw. bei den Soziallotterien der wesentliche Teil der Lotteriegewinne werden von den Lotterieveranstaltern getragen. Im Rahmen der Online-Lotterievermittlung bietet Lotto24 ihren Kunden unter anderem die Teilnahme an den Lotterierprodukten LOTTO 6aus49, Spiel 77, Super 6, Eurojackpot, GlücksSpirale, Keno, Spielgemeinschaften,

Sofortlotterien und Deutsche Fernsehlotterie an, wobei Lotto24 jeweils im Auftrag der Spielteilnehmer tätig wird und in deren Namen Spielverträge mit dem jeweiligen Lotterieveranstalter abschließt. Zudem bietet Lotto24 in Kooperation mit ZEAL die Online-Soziallotterien freiheit+ und Traumhausverlosung an. Des Weiteren bietet Lotto24 seit Juni 2023 Games, d.h. virtuelle Automatenspiele im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags, auf ihren Portalen (LOTTO24, Tipp24) an.

Lotto24 hat keine Tochtergesellschaften.

## 1.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Lotto24 AG

### 1.7.1 Eckdaten für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der Lotto24 für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023. Die Finanzangaben sind den geprüften Einzelabschlüssen der Lotto24 für die jeweils am 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 endenden Geschäftsjahre entnommen, die gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) und des Aktiengesetzes erstellt wurden. Sofern nichts anderes angegeben wurde, sind sämtliche Werte gerundet.

<b>Kennzahlen (in Mio. EUR)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Umsatzerlöse	155,0	104,2	87,3
EBITDA	33,0	25,6	24,0
Jahresüberschuss	22,0	16,9	15,5
Anlagevermögen	6,1	6,1	0,6
Umlaufvermögen	69,3	57,1	70,6
Bilanzsumme	77,7	71,8	84,6
Eigenkapital	32,9	38,2	45,5
Verbindlichkeiten	40,2	25,0	32,5



Lotto24 berichtet auch über die folgenden weiteren finanziellen Indikatoren:

<b>Andere finanzielle Indikatoren</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Transaktionsvolumen (in Mio. EUR)	885,0	758,4	656,5
Bruttomarge, Lotterien (in %)	12,5	12,9	12,2
CPL (cost per lead) (in EUR)	45,52	35,97	27,94
ABPU (average billings per user per month), Lotterien (in EUR)	61,34	59,09	56,77

### 1.7.2 Ausblick für das Geschäftsjahr 2024

Im Geschäftsjahr 2024 plant Lotto24, die Marktführerschaft in Deutschland als Online-Anbieter von Lotterienprodukten weiter auszubauen, das Wachstum ihres neu gestarteten Games-Angebots zu beschleunigen, sowie neue Produkte im Bereich der Soziallotterien einzuführen. In Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen rechnet Lotto24 – bei einer durchschnittlichen Jackpot-Entwicklung – damit, dass die Umsatzerlöse nach HGB im Geschäftsjahr 2024 in einer Bandbreite von EUR 267 Millionen bis EUR 277 Millionen liegen werden. Für das EBITDA rechnet Lotto24 mit einer Bandbreite von EUR 40 Millionen bis EUR 45 Millionen.

## 2. Die ZEAL Network SE

### 2.1 Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

ZEAL ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581 eingetragen. Die Geschäftsadresse der ZEAL lautet: Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Deutschland.

Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der ZEAL ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger Dienstleistungen und betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die insbesondere in der Entwicklung, Bereitstellung und dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien, insbesondere der internet-basierten Vermittlung der Teilnahme an Lotterien, tätig sind. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung dieses Gegenstands notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Beteiligungen an Unternehmen veräußern oder Unternehmensverträge abschließen.

Das Geschäftsjahr der ZEAL ist das Kalenderjahr.

## 2.2 Kapital und Börsenhandel der ZEAL Network SE

Das Grundkapital der ZEAL beträgt gegenwärtig EUR 22.396.070,00. Es ist eingeteilt in 22.396.070 auf den Namen lautende Stückaktien. Der Vorstand der ZEAL ist derzeit nicht zur Ausgabe neuer Aktien ermächtigt. Insbesondere verfügt ZEAL weder über genehmigtes noch über bedingtes Kapital.

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 30. Juni 2022 wurde der Vorstand der ZEAL nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu einem anteiligen Betrag von 10 % des bei der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Zu keiner Zeit dürfen die erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die von ZEAL gehalten werden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zurechenbar sind, mehr als 10 % des Grundkapitals betragen. Die Ermächtigung ist gültig bis zum 29. Juni 2027. ZEAL hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts 733.851 eigene Aktien.

Die Aktien der ZEAL sind unter der ISIN DE000ZEAL241 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.

## 2.3 Aktionärsstruktur der ZEAL Network SE

Größte Aktionäre der ZEAL sind nach den Stimmrechtsmitteilungen sowie zusätzlichen Informationen, die ZEAL von Aktionären erhalten hat, die Günther-Gruppe mit 35,17 % der Aktien und Stimmrechte, Working Capital mit 20,15 % der Aktien und Stimmrechte, Marc Peters mit 4,46 % der Aktien und Stimmrechte sowie Jens Schumann mit 3,58 % der Aktien und Stimmrechte. ZEAL hält 733.851 eigene Aktien. Dies entspricht rund 3,28 % der Aktien. Die übrigen Aktien der ZEAL befinden sich im Streubesitz.

## 2.4 Organe und Vertretung der ZEAL Network SE

Der Vorstand der ZEAL besteht aus den folgenden Mitgliedern: Dr. Helmut Becker, Sebastian Bielski und Paul Dingwitz. Dr. Helmut Becker, Sebastian Bielski und Paul Dingwitz sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat der ZEAL besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, die sämtlich von den Anteilseignern gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind zurzeit: Peter Steiner (Vorsitzender), Oliver Jaster (stellvertretender Vorsitzender), Kenneth Chan, Thorsten Hehl und Jens Schumann.

## 2.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte die ZEAL-Gruppe 172 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente; nicht enthalten sind Studenten und Aushilfen). Diese Zahl beinhaltet die entsprechend gezählten 130 Mitarbeiter der Lotto24 zum selben Stichtag (siehe Abschnitt 1.5).

ZEAL unterliegt nicht den Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz. Ein Betriebsrat existiert bei der ZEAL nicht.

## 2.6 Geschäftstätigkeit der ZEAL Network SE

ZEAL ist die Muttergesellschaft einer E-Commerce-Unternehmensgruppe, die ihren Kunden Online-Lotterierlebnisse anbietet. Sie ist der führende deutsche Online-Anbieter von Lotterierprodukten. Derzeit werden die Geschäfte der ZEAL-Gruppe in den zwei Segmenten Deutschland und Sonstige geführt.

Das Hauptsegment der ZEAL-Gruppe ist das Segment Deutschland, welches die inländischen Geschäfte der Gruppe umfasst: die Online-Lotterievermittlung, die Durchführung von Soziallotterien und die Veranstaltung von Games. In diesem Segment vermittelt die ZEAL-Gruppe Lotterierprodukte über das Internet (lotto24.de, tipp24.de) und erhält dafür Vermittlungsprovisionen von den Lotterieveranstaltern. Die Lotteriegewinne bzw. bei den Soziallotterien der wesentliche Teil der Lotteriegewinne werden von den Lotterieveranstaltern getragen.

Im Rahmen der Online-Lotterievermittlung bietet die ZEAL-Gruppe ihren Kunden unter anderem die Teilnahme an den Lotterierprodukten LOTTO 6aus49, Spiel 77, Super 6, Eurojackpot, GlücksSpirale, Keno, Spielgemeinschaften, Sofortlotterien und Deutsche Fernsehlotterie an, wobei die ZEAL-Gruppe jeweils im Auftrag der Spielteilnehmer tätig wird und in deren Namen Spielverträge mit dem jeweiligen Lotterieveranstalter abschließt. Zudem bietet die ZEAL-Gruppe die Online-Soziallotterien freiheit+ und Traumhausverlosung an. Des Weiteren bietet die ZEAL-Gruppe seit Juni 2023 Games, d.h. virtuelle Automaten Spiele im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags, auf ihren Portalen (LOTTO24, Tipp24) an.

Das Segment Sonstige umfasst die verbleibenden Bereiche des Geschäfts der ZEAL-Gruppe, einschließlich des Online-Lotteriebetriebs in Spanien für die nationale Blindenorganisation ONCE sowie Investitionen in neue, lotteriebezogene Start-ups unter ZEAL Ventures.

## 2.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der ZEAL-Gruppe

### 2.7.1 Eckdaten für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der ZEAL-Gruppe für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023. Die Finanzangaben sind den geprüften Konzernabschlüssen der ZEAL für die jeweils am 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 endenden Geschäftsjahre entnommen, die gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und den ergänzend gemäß § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden Vorschriften erstellt wurden. Sofern nichts anderes angegeben wurde, sind sämtliche Werte gerundet.

<b>Kennzahlen (in Mio. EUR)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Umsatzerlöse	116,1	105,2	83,3
EBITDA	32,9	31,7	27,7
EBIT	23,6	22,9	19,0
Periodenergebnis	13,7	16,6	11,4
Langfristige Vermögenswerte	302,0	320,2	327,1
Kurzfristige Vermögenswerte	92,6	139,5	176,3
Bilanzsumme	394,7	459,7	503,4
Eigenkapital	264,8	334,0	384,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	58,0	44,6	48,7
Langfristige Verbindlichkeiten	71,9	81,1	69,8

ZEAL berichtet auch über die folgenden weiteren finanziellen Indikatoren:

<b>Andere finanzielle Indikatoren</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Transaktionsvolumen (in Mio. EUR)	885,0	758,4	656,5
Bruttomarge, Lotterien (in %)	12,5	12,9	12,2
CPL (cost per lead), Segment Deutschland (in EUR)	45,52	35,97	27,94
ABPU (average billings per user per month), Lotterien (in EUR)	61,34	59,09	56,77

### 2.7.2 *Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024*

Im ersten Halbjahr 2024 stiegen die Umsatzerlöse um 40 % auf EUR 76,8 Millionen (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 54,8 Millionen). Das erhebliche Umsatzwachstum der ZEAL-Gruppe im ersten Halbjahr ist in erster Linie auf die starke Entwicklung des Lotteriegeschäfts zurückzuführen. Hier nahm das Transaktionsvolumen um 23 % auf EUR 507,1 Millionen (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 411,7 Millionen) zu, während der Umsatz aus Lotterien um 33 % auf EUR 68,0 Millionen (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 51,2 Millionen) stieg. Weiterhin konnte die ZEAL-Gruppe die Bruttomarge im Lotteriegeschäft durch einen veränderten Produktmix und weitere Margenoptimierungen auf 13,4 % verbessern (Vergleichszeitraum Vorjahr: 12,5 %).

Das EBITDA lag infolge des deutlichen Umsatzwachstums und einer zum Vorjahr verbesserten Kosteneffizienz mit EUR 20,1 Millionen um 46 % über dem Wert des Vorjahres (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 13,8 Millionen). Das Periodenergebnis stieg wegen der erstmaligen Erfassung von erwarteten steuerlichen Vorteilen aus der Nutzung von bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen im Zusammenhang mit dem Squeeze-out bei der Lotto24 auf EUR 36,9 Millionen (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 5,6 Millionen). Das Ergebnis je Aktie belief sich auf EUR 1,68 (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 0,24).

Für das Geschäftsjahr 2024 plant ZEAL, ihre Marktführerschaft als Online-Anbieter von Lotterieprodukten weiter auszubauen, das Wachstum des neu gestarteten Games-Angebots zu beschleunigen sowie neue Produkte im Bereich der Soziallotterien einzuführen. In Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen rechnet ZEAL – bei einer durchschnittlichen Jackpot-Entwicklung – damit, dass die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2024 in einer Bandbreite von EUR 140 Millionen bis EUR 150 Millionen und das EBITDA in einer Bandbreite von EUR 38 Millionen bis EUR 42 Millionen liegen werden.

## **III. Gründe für den Abschluss eines Beherrschungsvertrags**

### **1. Vereinfachung der Konzernstruktur und effizientere Integration in die ZEAL-Gruppe**

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags ermöglicht eine effiziente und vollständige rechtliche und operative Integration der Lotto24 in die ZEAL-Gruppe und damit eine konzernweit einheitliche Planung und effiziente Umsetzung einer einheitlichen Strategie. Der Beherrschungsvertrag gewährleistet die einheitliche Leitung der Lotto24, u.a. durch das Recht der ZEAL zur Erteilung von Weisungen an Lotto24.

Bislang besteht zwischen Lotto24 und ZEAL ein sogenannter faktischer Konzern. Im faktischen Konzern hat der Vorstand der Lotto24 als abhängiger Gesellschaft diese in eigener Verantwortung zu leiten, wobei er ausschließlich dem Interesse der abhängigen

Gesellschaft verpflichtet ist. Zwar steht es im Ermessen des Vorstands der abhängigen Gesellschaft, Anregungen des herrschenden Unternehmens umzusetzen, wenn sie im Interesse der abhängigen Gesellschaft liegen, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Maßnahmen, die für das abhängige Unternehmen nachteilig sind, darf der Vorstand nur umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich bis zum Ende desselben Geschäftsjahres ausgeglichen wird. Kurzfristig nachteilige Effekte können durch langfristige positive Effekte ausgeglichen werden. Ob und in welchem Umfang die positiven Effekte eintreten, ist allerdings oft mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Rechtsgeschäfte im faktischen Konzern müssen ansonsten zu den Bedingungen abgeschlossen werden, wie sie im Markt zwischen unabhängigen Dritten geschlossen werden würden (arm's length-Prinzip). Die Einhaltung dieser Drittvergleichsgrundsätze kann zeit- und kostenintensive Bewertungen erforderlich machen und somit Rechtsgeschäfte zwischen Lotto24 und den übrigen Gesellschaften der ZEAL-Gruppe erheblich komplizieren.

Derzeit ist der Vorstand der Lotto24 zudem verpflichtet, jährlich einen Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Darin sind alle Rechtsgeschäfte der Lotto24 mit anderen Gesellschaften der ZEAL-Gruppe sowie alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Lotto24 auf Veranlassung oder im Interesse der ZEAL oder eines anderen Unternehmens der ZEAL-Gruppe vorgenommen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für Lotto24 anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahrs tatsächlich erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer der Lotto24 zu prüfen. Die Pflicht zur Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichts entfällt sowohl bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags als auch bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags (vgl. § 316 AktG).

Durch Abschluss eines Beherrschungsvertrags fällt die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln des faktischen Konzerns weg und damit entfällt u.a. zusätzlicher Zeit- und Personalaufwand im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaften der ZEAL-Gruppe und Lotto24. Nach Beendigung des faktischen Konzerns können konzerninterne Rechtsgeschäfte und konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen daher deutlich effizienter und schneller durchgeführt werden.

## **2. Steuerliche Vorteile**

Durch die Implementierung eines Beherrschungsvertrags zwischen Lotto24 und ZEAL wird eine vorteilhafte steuerliche Struktur geschaffen.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG dient der Aufrechterhaltung der organisatorischen Eingliederung als Voraussetzung für die umsatzsteuerliche Organschaft. Voraussetzung einer solchen umsatzsteuerlichen Organschaft ist die sog. organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin. Dies kann unter anderem durch eine personelle Identität in den Leitungsgremien der Gesellschaften erreicht werden. Eine organisatorische Eingliederung kann indes auch durch den Abschluss und die Durchführung eines Beherrschungsvertrags erreicht werden. Durch den Vertrag soll sichergestellt werden, dass die umsatzsteuerliche Organschaft auch ohne personelle Identität der Leitungsorgane der ZEAL und der Lotto24 besteht. Der abzuschließende Beherrschungsvertrag ist daher ein effizientes Mittel zur Gewährleistung der umsatzsteuerlichen Organschaft.

### **3. Keine Alternativen**

Abgesehen von dem Beherrschungsvertrag sind keine wirtschaftlich vernünftigen Alternativen ersichtlich, mit denen die oben genannten Vorteile bei Beibehaltung der Lotto24 in gleicher Weise erreicht werden könnten. Nur durch Abschluss des Beherrschungsvertrags zwischen ZEAL und Lotto24 lassen sich die damit verbundenen Vorteile realisieren. Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für ZEAL als auch für Lotto24 vorteilhaft ist.

## **IV. Erläuterung des Beherrschungsvertrags**

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs des Beherrschungsvertrags erläutert.

### **1. Leitung (§ 1 des Vertrags)**

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach Lotto24 als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der ZEAL als herrschendem Unternehmen unterstellt. ZEAL ist hiernach berechtigt, dem Vorstand der Lotto24 allgemeine und auch auf Einzelfälle bezogene Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Vertrags).

Dieses Weisungsrecht ändert nichts daran, dass Lotto24 weiterhin ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Dem Vorstand der Lotto24 obliegen daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Lotto24. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss der Vorstand der Lotto24 die Lotto24 eigenverantwortlich leiten.

Der Umfang des Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Der Vorstand der Lotto24 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Vertrags, § 308 Abs. 2 Satz 1 AktG verpflichtet, rechtlich zulässige Weisungen zu befolgen. Gemäß § 308 Abs. 1

Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für Lotto24 nachteilig sind, wenn sie den Belangen von ZEAL als herrschendem Unternehmen oder der mit ihr und Lotto24 konzernverbundenen Unternehmen dienen. Der Vorstand der Lotto24 ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht den Belangen der ZEAL oder der mit ihr und Lotto24 verbundenen Unternehmen dient (§ 308 Abs. 2 Satz 2 AktG). Dasselbe gilt für unzulässige Weisungen, z.B. Weisungen, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der Lotto24 verletzen würden. Weisungen, deren Befolgung die Existenz der Lotto24 gefährden würde, sind in jedem Fall unzulässig. § 1 Abs. 2 des Vertrags stellt zudem in Einklang mit § 299 AktG klar, dass Weisungen, den Beherrschungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, ebenfalls nicht erteilt werden können.

Das Weisungsrecht der ZEAL besteht nur gegenüber dem Vorstand der Lotto24, nicht jedoch gegenüber dem Aufsichtsrat, der Hauptversammlung oder Mitarbeitern von Lotto24. Wird der Vorstand der Lotto24 angewiesen, ein Geschäft vorzunehmen, das der Zustimmung des Aufsichtsrats der Lotto24 bedarf, und stimmt der Aufsichtsrat der Lotto24 nicht zu oder wird die Zustimmung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt, kann die Zustimmung des Aufsichtsrats der Lotto24 nach § 308 Abs. 3 AktG durch eine Wiederholung der Weisung ersetzt werden. Für die Wiederholung der Weisung bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrats der ZEAL (§ 308 Abs. 3 Satz 2 2. Halbs. AktG). Die Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung der Lotto24 werden durch den Beherrschungsvertrag ebenfalls nicht berührt.

Weisungen bedürfen gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrags der Textform im Sinne von § 126b Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) (z.B. E-Mail oder Telefax).

Das Weisungsrecht von ZEAL und die korrespondierende Folgepflicht von Lotto24 gemäß § 1 des Vertrags bestehen gemäß § 294 Abs. 2 AktG, § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung seines Bestehens im Handelsregister des Sitzes der Lotto24 wirksam wird (siehe hierzu auch nachstehend unter Abschnitt IV.4.).

## **2. Auskunftsrecht (§ 2 des Vertrags)**

In § 2 des Vertrags werden ein Auskunfts- und Einsichtnahmerecht von ZEAL sowie Informationspflichten von Lotto24 geregelt.

ZEAL ist nach § 2 Abs. 1 des Vertrags berechtigt, sämtliche Geschäftsunterlagen der Lotto24 jederzeit einzusehen. Zudem ist der Vorstand der Lotto24 nach § 2 Abs. 2 des Vertrags verpflichtet, ZEAL jederzeit alle verlangten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen oder organisatorischen Angelegenheiten der Lotto24 zu erteilen.



§ 2 Abs. 3 verpflichtet den Vorstand der Lotto24, ZEAL über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, laufend zu berichten.

Das in § 2 des Vertrags geregelte Auskunftsrecht soll es der ZEAL ermöglichen, ihre Leitungsmacht und ihr Weisungsrecht gegenüber Lotto24 auf der Grundlage angemessener Informationen auszuüben. Dementsprechend wird ZEAL ein uneingeschränktes Einsichtsrecht eingeräumt, das durch eine unabhängig davon bestehende laufende Informationspflicht des Vorstands der Lotto24 ergänzt wird. So soll ZEAL in die Lage versetzt werden, die Ausübung ihrer Leitungs- und Weisungsmacht in Kenntnis aller Informationen am Konzerninteresse auszurichten.

Das Auskunfts- und Einsichtnahmerecht von ZEAL sowie die Informationspflichten von Lotto24 gemäß § 2 des Vertrags bestehen gemäß § 294 Abs. 2 AktG, § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung seines Bestehens im Handelsregister des Sitzes der Lotto24 wirksam wird (siehe hierzu auch nachstehend unter Abschnitt IV.4.).

### **3. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)**

§ 3 Abs. 1 des Vertrags regelt die für einen Beherrschungsvertrag zwingende Verlustausgleichspflicht des anderen Vertragsteils, hier also der ZEAL. Nach § 3 Abs. 1 des Vertrags ist ZEAL gegenüber Lotto24 zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in dessen jeweils geltender Fassung verpflichtet. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG ist jeder während der Vertragsdauer „sonst“, also ohne das Bestehen der Verlustübernahmepflicht, entstehende Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden.

Die Verlustübernahmepflicht gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beherrschungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Lotto24 während der Vertragsdauer nicht vermindert. Sie dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Lotto24 und ihrer Gläubiger während der Vertragslaufzeit.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vertrag gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird. Bei einer Eintragung des Vertrags bis zum 31. Dezember 2024 besteht die Verpflichtung also für einen etwaigen Verlust aus dem laufenden Geschäftsjahr von Lotto24, das am 1. Januar 2024 begonnen hat.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags wird der Anspruch auf Verlustübernahme jeweils mit Ablauf eines Geschäftsjahres der Lotto24 fällig.

#### **4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 4 des Vertrags)**

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen nach § 293 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt § 4 Abs. 1 des Vertrags, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ZEAL sowie der Hauptversammlung der Lotto24 bedarf.

Die Hauptversammlung der ZEAL soll am 15. November 2024 über die Zustimmung zum Beherrschungsvertrag Beschluss fassen. Die Hauptversammlung der Lotto24 soll unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung der ZEAL über die Zustimmung zum Beherrschungsvertrag beschließen.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister des Sitzes der Lotto24 wirksam wird. Bezüglich der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 3 des Vertrags gilt der Vertrag ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Lotto24, in dem die Eintragung in das Handelsregister der Lotto24 erfolgt, d.h., falls diese Eintragung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 und, falls die Eintragung nach dem 31. Dezember 2024 erfolgt, ab dem 1. Januar 2025.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags) und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Lotto24 von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden.

In § 4 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags wird klargestellt, dass das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt (vgl. § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG). Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Veräußerung oder Übertragung der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an der Lotto24 durch die ZEAL oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Lotto24 oder der ZEAL.

Das in § 4 Abs. 5 des Vertrags vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung (vgl. § 297 Abs. 3 AktG).

#### **5. Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)**

§ 5 Abs. 1 des Vertrags (sog. salvatorische Klausel) soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Beherrschungsvertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Beherrschungsverträgen enthaltene Regelung.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Im Übrigen gilt § 295 AktG, der insbesondere bestimmt, dass der Beherrschungsvertrag

nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Lotto24 geändert werden kann. Zudem bedarf jede Änderung oder Ergänzung des Beherrschungsvertrags, um wirksam zu werden, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der ZEAL (§ 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293 Abs. 2 AktG), und die Änderung oder Ergänzung wird erst mit Eintragung im Handelsregister am Sitz der Lotto24 wirksam (§ 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 294 Abs. 2 AktG).

§ 5 Abs. 3 des Vertrags sieht schließlich vor, dass Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist.

#### **V. Keine Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG, keine Prüfung des Vertrags**

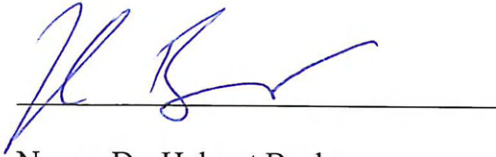
An der Lotto24 sind außer der ZEAL keine weiteren Aktionäre beteiligt. Folglich bedarf es in dem Vertrag weder der Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs noch einer Abfindung entsprechend der Maßgabe der §§ 304, 305 AktG. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Dementsprechend sieht der Vertrag auch keine dahingehenden Bestimmungen vor. Ebenso entfällt auch die Verpflichtung zur Prüfung des Vertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (§ 293b Abs. 1 letzter Halbs. AktG).

#### **VI. Folgen für die Aktionäre der ZEAL Network SE**

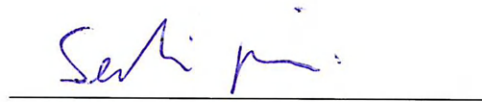
Für die ZEAL ergibt sich aus dem Vertrag das Recht, Weisungen an den Vorstand der Lotto24 zu erteilen. Demgegenüber steht die Verpflichtung der ZEAL, den während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Lotto24 auszugleichen. Darüberhinausgehende besondere Auswirkungen bestehen für die Aktionäre der ZEAL nicht, insbesondere weil ZEAL keine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs oder einer Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG trifft.

Hamburg, den 9. Oktober 2024

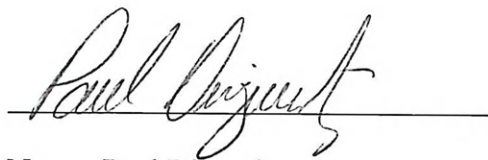
**ZEAL Network SE**



Name: Dr. Helmut Becker  
Funktion: Vorstand



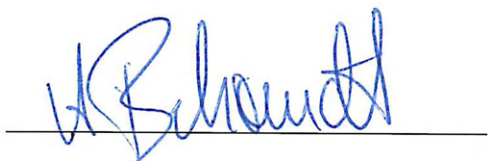
Name: Sebastian Bielski  
Funktion: Vorstand



Name: Paul Dingwitz  
Funktion: Vorstand

Hamburg, den 9. Oktober 2024

**Lotto24 AG**



Name: Andrea Behrendt  
Funktion: Vorstand



Name: Carsten Muth  
Funktion: Vorstand

## **Anlage 1**

**Beherrschungsvertrag zwischen der ZEAL Network SE und der Lotto24 AG, finaler  
Entwurf vom 9. Oktober 2024**

## **Beherrschungsvertrag**

zwischen der

### **ZEAL Network SE**

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581

und der

### **Lotto24 AG**

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037

#### **§ 1 Leitung**

- (1) Die Lotto24 AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der ZEAL Network SE. Die ZEAL Network SE ist berechtigt, dem Vorstand der Lotto24 AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der ZEAL Network SE erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Der Vorstand der Lotto24 AG ist in Übereinstimmung mit § 308 AktG verpflichtet, die Weisungen der ZEAL Network SE zu befolgen. Dem Vorstand der Lotto24 AG obliegt im Übrigen weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Lotto24 AG.
- (2) Die ZEAL Network SE kann dem Vorstand der Lotto24 AG nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

#### **§ 2 Auskunftsrecht**

- (1) Die ZEAL Network SE ist jederzeit berechtigt, sämtliche Geschäftsunterlagen der Lotto24 AG einzusehen.

- (2) Der Vorstand der Lotto24 AG ist verpflichtet, der ZEAL Network SE jederzeit alle verlangten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen oder organisatorischen Angelegenheiten der Lotto24 AG zu geben.
- (3) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist die Lotto24 AG verpflichtet, der ZEAL Network SE laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die ZEAL Network SE ist gegenüber der Lotto24 AG zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Lotto24 AG, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres der Lotto24 AG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Lotto24 AG und der Hauptversammlung der ZEAL Network SE.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Lotto24 AG wirksam. Er gilt bezüglich der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 3 dieses Vertrags rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Lotto24 AG, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Lotto24 AG wirksam wird.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Lotto24 AG von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere (i) die Veräußerung oder Übertragung der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an der Lotto24 AG, sowie (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der ZEAL Network SE oder der Lotto24 AG.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sind oder werden sollten oder sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus sind bei der Auslegung dieses Vertrags die umsatzsteuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, in dem Sinne zu beachten, dass von den Vertragsparteien eine wirksame steuerliche Organschaft erwünscht ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.



Hamburg, den \_\_\_\_\_ 2024

**ZEAL Network SE**

---

Dr. Helmut Becker  
Vorstand

---

Sebastian Bielski  
Vorstand

---

Paul Dingwitz  
Vorstand

Hamburg, den \_\_\_\_\_ 2024

**Lotto24 AG**

---

Andrea Behrendt  
Vorstand

---

Carsten Muth  
Vorstand